

Bebauungsplan Nr. 17/3
„In der Hohl“

im Stadtteil Ronhausen

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Anlage: Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz

Teil C: Planteil mit textlichen Festsetzungen

Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB

Januar 2018

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1	Aufgabenstellung, Lagebeschreibung	1
2	Ergebnisse	2
2.1	Realnutzung und Biotope	2
2.2	Strukturdiagnose.....	5
2.3	Festgestellte Arten.....	6
3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Schwellenwerte	9
3.1	Biotopschutz	9
3.2	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	9
4	Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken	10
5	Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich	12
5.1	Ermittlung des Eingriffsumfangs im Baugebiet.....	12
5.2	Beschreibung und Bilanzierung des Ausgleichs.....	14
5.3	Gesamtergebnis	15

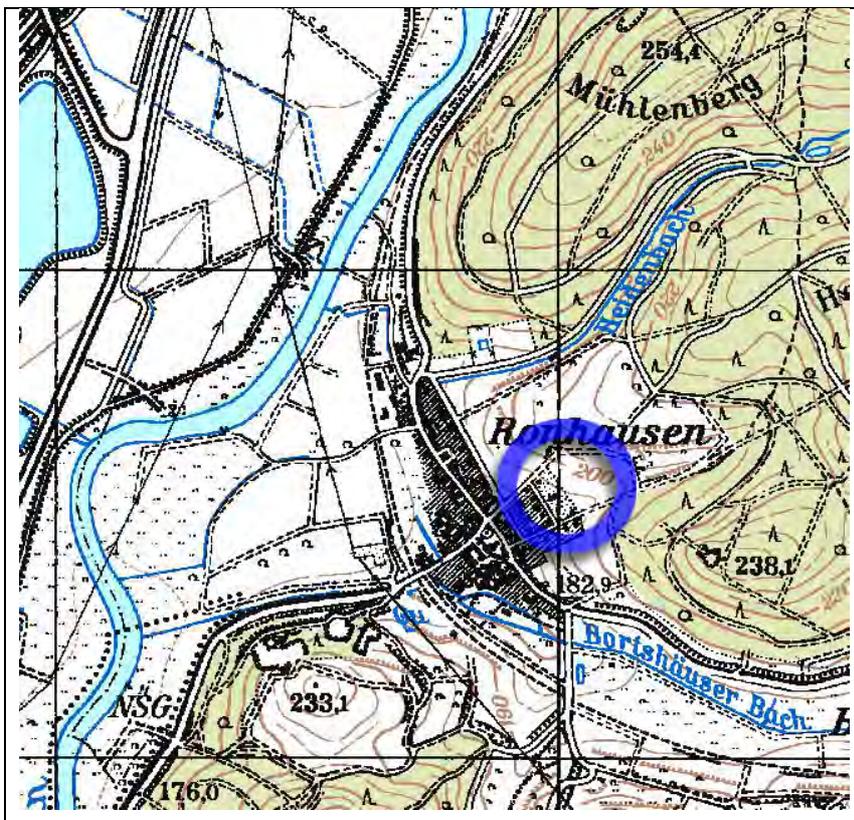
Anlage

Karte zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Marburg plant ein Wohngebiet unter dem Heidenkopf am Nordostrand des Stadtteils Ronhausen. Der vom Hochwaldgebiet der Lahnberge umsäumte Talriedel wird als Agrarland bewirtschaftet, das talwärts von der Ronhäuser Neubausiedlung abgeschlossen wird.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben der Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich und die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Soweit erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.



Lage

Das Plangebiet erstreckt sich an dem südwestwärts einfallenden Siedlungssporn Ronhausens, über der Einmündung des Bortshäuser Bachs in das Marburger Lahntal. Es wird im Norden von der Ortsstraße "Am Steinmühlfeld" und im Süden von der Verlängerung der Straße "In der Hohl" erschlossen. Beide Wege führen in das Waldgebiet der Lahnberge.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 5218 Niederwalgern

Örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebungen mit Vorrang für die Realnutzungs-/ Biotopausstattung im Januar und April 2016, mit einer Ergänzungsprüfung im Juli 2016.
- b) Vorrangige Erfassung der Vogelarten und sonstigen Tieraktivitäten sowie von mittelbaren Vorkommenshinweisen (Unterschlüpfе, Brutstätten, Hinterlassenschaften), durch Fernglasbeobachtung, Absuche und Verhör sowie Detektorkontrolle zu Fledermausaktivitäten, an folgenden Terminen des Jahres 2016:

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

13. Mai 2016	09.20 - 10.00 Uhr	sonnig, schwachwindig, frühlingshaft 21°C.
13. Mai 2016	20.30 - 22.30 Uhr	Nachtbeginn, Halbmond, frühlingshaft 19°C.
09. Juni 2016	08.30 - 09.00 Uhr	sonnig, windstill, frühlingshaft 16°C.
22. Juni 2016	21.20 - 22.20 Uhr	Bürgerliche Dämmerung, >Halbmond, frühlingshaft 21°C.
23. Juni 2016	00.10 - 01.00 Uhr	Astronomische Dämmerung, <Vollmond, frühlingshaft 20°C.
07. Juli 2016	10.20 - 11.00 Uhr	sonnig schwachwindig, frühlingshaft 23°C.
11. Juli 2016	08.15 - 08.50 Uhr	wechselnd bewölkt schwachwindig, sommerlich 24°C.
27. Juli 2016	12.00 - 13.00 Uhr	teilmäßig bewölkt, schwachwindig, sommerlich 25°C.

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher und ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotverletzung vermutet werden können, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

- Rahmenbedingungen und Übersicht

Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Biotopflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der erkennbaren Artenausstattung.

Das Untersuchungsgebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich der Ortslage. Ein Ackerstreifen an der Gartenfront des Neubaugebiets wird hangseitig von Weidegrünland abgelöst. Im direkten Umfeld sind weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Randbereiche eines größeren Waldgebiets sowie Offenlandgehölze (Hecken, Einzelbäume) vorhanden.

- Ackerfläche

Die Ackerfläche (Gerste) wies nur in Randbereichen eine nennenswerte Ackerwildkrautflora auf. Das Wildkrautspektrum umfasst Arten sowohl nährstoffarmer (Windhalm-Gesellschaften – Verband Aphanion) als auch nährstoff- und basenreicher Standorte (Ehrenpreis-Sonnenwolfsmilch-Gesellschaften - Verband Veronico-Euphorbion). Hieraus lässt sich ein Übergangscharakter zwischen beiden Ausprägungen ableiten. Folgende Arten konnten nachgewiesen werden: Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel (*Aphanes arvensis*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Echte Kamille (*Matricaria recutita*), Gebräuchlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Klebkraut (*Galium aparine*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*).

Am Südostrand der Ackerparzelle befindet sich eine kleine Brachfläche, welche zur Ablagerung von Mist und Erdaushub verwendet wird. Neben Arten stickstoffreicher Standorte wie Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-

Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) konnte der in Hessen als rückläufig (RL V, vgl. HMULF 2008) geltende Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) nachgewiesen werden.

- Grünland

Das Grünland des Plangebiets ist mit einem Festzaun umfriedet und unterliegt einer intensiven Rinderbeweidung (Standweide). Während wenig geneigte Flächenanteile einer artenarmen und nährstoffreichen Weidelgrasweiden-Ausprägung (*Lolio-Cynosuretum* hoher Trophiestufe) zugeordnet werden können, hat sich auf stärker geneigtem Gelände und an hangseitigen Randflächen eine Weidegesellschaft trocken-magerer Standorte (*Lolio-Cynosuretum luzuletosum*) etabliert. Bei gleichmäßig verteilter Nutzungsintensitäten sind wohl Bodeneigenschaften für die standörtliche Differenzierung verantwortlich.

Folgende Pflanzenarten konnten nachgewiesen werden: Acker-Vergissmeinnicht (*Veronica arvensis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderales*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

Störzeiger: Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Vogel-Sternmiere (*Stellaria media*).

Mager-/ Trockenheitszeiger: Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnlicher Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Kleine Pimpinella (*Pimpinella saxifraga*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*, nur kleinflächig unter Weidezaun), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).

Im Umfeld des Plangebiets sind weitere Grünländer intensiver Nutzung vorhanden (Weiden, sonstiges, vermutlich aus Ackernutzung hervorgegangenes Grünland). Kleinere Anteile der angrenzenden Grünlandflächen liegen brach. Es handelt sich hierbei um artenarme, von wenigen Gräsern und Saumarten geprägte Brachen. Teilweise zeigt die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eine initiale Verbuschungstendenz an.

- Angrenzende Biotope und Nutzungen

Die angrenzende neuere Wohnbebauung beinhaltet typische Ziergartennutzungen (Rasen, Ziergehölze und –stauden).

Nördlich des Plangebietes befinden sich wegparallele Hecken aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) und einzelnen älteren Steileichen (*Quercus robur*). Die im Kontakt zu den Hecken stehenden Wegrandsäume beinhalten allgemein verbreitete Wiesenarten und nitrophile Saumarten wie z.B. Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), und Giersch (*Aegopodium podagraria*).

In einer östlich vom Geltungsbereich anschließenden Brachfläche hat sich eine Baumhecke entwickelt. Bestandsbildende Arten sind Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Hasel (*Corylus avellana*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*).

Richtung Osten erstreckt sich der Forst (Unterhangbewaldung des „Heidekopfs“). Es handelt sich um einen Mischwald aus Eiche, Kiefer, Buche und Fichte. Einzelne Altkiefern (Überhälter) erreichen Durchmesser bis über 60 cm.

Am Südwestrand hat sich der Wald über den begrenzenden Flurweg in Richtung der Ortslage vorgeschoben. Es ist ein fragmentarischer Waldmantel mit Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*) entstanden

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick von Süden über den Ortsrand zum Weimarer Kirschenberg (Winteraspekt)



Abbildung 3: Blick von Norden über den Ortsrand i.R. Bortshausen (Frühjahrsaspekt)



Abbildung 4: Das Plangebiet vom nördlichen Ortsrand her in Richtung des Lahnbergwaldes (Frühjahr)

Beurteilung der Biotopausstattung:

Die verhagerte Weidefläche beinhaltet eine Artenkombination aus Magerkeitszeigern, die in intensiv genutzten Kulturlandschaften zunehmend verdrängt wird. Hieraus lässt sich eine erhöhte Bedeutung für die lokale floristische Vielfalt und ein mäßig erhöhter Biotopwert ableiten. Nach Rennwald (2000) gelten hagere Weidegesellschaften (*Lolio-Cynosuretum*, Bestände von Standorten niedriger Trophiestufe) im deutschen Mittelgebirgsraum als gefährdet (RL 3).

Der Biotopwert der sonstigen Weideflächen sowie des Ackers ist vergleichsweise gering. Es handelt sich hierbei um überall häufige, durch Intensivnutzung geprägte Lebensräume.

Die verhagerten Fläche haben sich unter der Beweidung der erosionsträchtigen Hangleiste entwickelt. Durch den gleichförmigen Weidedruck sind aber prägende Arten von Extensivwiesen in die benachbarten Wegraine abgedrängt worden.

Von heraus gehobener Bedeutung und besonderem naturschutzfachlicher Erhaltungswert sind die um das Plangebiet laufenden Heckenzeilen (Bedeutung für das Landschaftsbild, Habitatfunktion) und die benachbarten Waldränder (Naturnähe, Habitatfunktion).

2.2 Strukturdiagnose

Im Fokus stehen die folgenden Strukturen:

Am Wegrain am Nordrand des Gebiets sind südexponierte Böschungen, und im Verhagebereich der Viehweide schütter bewachsene, ebenfalls südlich geneigte Bodenstellen vorhanden. An den Stellen könnten sich wärmeliebende Reptilien und Insekten konzentrieren.

Die umgebenden Feldgehölze und Einzelbäume sowie der Waldrand können Vögeln als Brutstätte und Rückzugsbereich dienen.

Der Ortsrand ist von neuerer Wohnbebauung geprägt, die gewöhnlich keine besonderen Wohnstättenangebote für synanthrope Arten bereithält. Allerdings sind ältere, eingewachsene Gärten mit Gehölzen, Schuppen und Lagerplätzen vorhanden, in denen eine gewisse Anzahl an Spalten und Höhlungen erwartet werden kann.

Artenschutzrelevante Brut- und Lebensstätten, wurden im Kartierbereich (Plangebiet mit den unmittelbar anstoßenden Strukturen, im Umfang der Darstellung im Bestandsplan) in folgendem Umfang nachgesucht:

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten aber auch künstliche Nisthilfen, die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmigeres Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte (wie Steine, sonstige Mineralstoffe und Baureste) an schütter bewachsenen Böschungen und an Stützmauern, oberflächlich erkennbare Erdbauten.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Bauten (wie 1.).

Tabelle 1: Struktur erfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Im Bereich wurden keine dauerhaft nutzbaren Horste (z.B. Typ "Krähenvogel-Nest") gefunden.
Organischer Zer-satz	Auf dem Gelände sind keine einschlägigen, artenschutzrelevanten An-sammlungen und Spuren vorhanden.
Offenwasserflä-chen	Offenwasserflächen sind nicht vorhanden.
Erdbauten, Spal-ten/ Klüfte, Son-nungspunkte	Nördlich entlang des Gebiets ist die heckengedeckte Wegeböschung geeignet. Abgesucht wurden vor allem Bauschuttbrocken und Autoreifen, an denen sich Reptilien v.a. im Übergangszeiten gerne ausrichten. Es zeigten sich keine Reptilien und auch keine typischen, wärmeliebende Kertiere und es wurden auch keine Spuren (Häutungsreste o.ä.) gefun-den.
Baumhöhlen/ -spalten	Die insgesamt jüngeren und vitalen Gehölze im Gebiet beinhalten noch keine nutzbaren Brutstättenangebote. Das gilt auch für eine etwas ältere, aber gesunde Solitäreiche im Norden.
Nutzbare Struktu-ren von Bauwer-ken und Nisthil-fen	In der umgebenden Siedlungsbebauung sind v.a. im alten Dorf Unter-schlupfmöglichkeiten für einschlägige Tierarten an Dachüberständen, in Schuppen und Materiallagern vorhanden, die z.B. von Sperlingsvögeln und z.B. auch von Zwergfledermäusen genutzt werden. An das Bauge-biet anstoßende Fassaden sind aber frei von Zeugnissen gewohnheits-mäßiger Rückzugsstätten-Nutzungen.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Im Geltungsbereich wurden keine nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ge-schützten Pflanzenarten nachgewiesen.

Der auf einer Brachfläche vorkommende Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) gilt regional (NO) als Art der Vorwarnliste (RL V, vgl. HMULV 2008). Es handelt sich um ein Ackerunkraut, das sich mit Klettsamen schnell auf geeignete Orte verbreiten kann. Ein be-sonderer Schutzwert der Fläche lässt sich aus dem Vorkommen nicht ableiten.

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden durch den Marburger Ornithologen Eckstein 30 Vogelart-ten erfasst, die ganz überwiegend in den Wald- und Feldgehölzen und in der Ortslage von Ronhausen kartiert wurden. Auch brutanzeigendes Verhalten wurde im Waldrand und in den Heckenzügen oberhalb des Gebiets, aber auch im Ortskern von Ronhausen festgestellt.

Brutvögel mit "nichtgünstiger Prognose" (s.u.) sind in der Ortslage; Bluthänfling, Haus- und Feldsperling sowie der Stieglitz; in Heckensäumen der nächsten Umgebung die mit mehre-ren Bruten erfasste Goldammer; dem Waldrand im Osten ist die Wacholderdrossel zuzuord-nen; aus dem geschlossenen Hochwald heraus wurde der Schwarzspecht verhört. Specht-bäume, beim Schwarzspecht sind dies vor allem langschäftige Altbuchen, wurden im Wald-randbereich nicht festgestellt.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist eine alte, klimagünstig gelegene Viehweide im Dorfanschluss. Solche Flä-chen können ökonomische, wochenstubennahe Jagdhabitats für die Breitflügelfledermaus sein, weshalb zur Ausflugszeit Stichprobenkontrollen durchgeführt wurden. Tatsächlich wur-de in der Nacht des 23. Juni ein Massenflug des Brachkäfers (*Amphimallon solstitiale*) über

der Weide beobachtet, ohne dass es aber zu einer Versammlung jagender Breitflügelfledermäuse gekommen wäre.

Tatsächlich konnte die über Laufäußerungen gut erfassbare Breitflügelfledermaus nur einmal kurz registriert werden, eine vorrangige Beziehung zum Ortsrand von Ronhausen ist daraus nicht ableitbar.

In Bezug auf die Identifikation weiterer Arten ist die gewählte Methode v.a. gruppenbezogenen Zuordnung geeignet. Alle, nach den Beobachtungsumständen festlegbaren, Artdeterminationen konnten der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Die synanthrope Art ist insgesamt in Siedlungen recht häufig und verbreitet, regelmäßige Beobachtungen betreffen die Jagd im angrenzenden Wohngebiet.

Table 2: Festgestellte Fledermausarten bei den Abendkontrollen

Gruppe/Art	Datum	13.05. abends	22.06. abends	23.06. nachts	Hinweise
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus		Jagd 1			kurzzeitige Beobachtung
Zwergfledermaus		Jagd 1	Jagd 1	Jagd +	kein Quartierhinweis

Nachweisangaben: Q = Brutquartier, W = Winterquartier, NG = Nahrungsgast, x = Einzelbeobachtung ohne Statushinweis, 1 = einzelne Individuen mehrfach; + = mehrere Individuen mehrfach, () = Status indirekt, abgeleitet, ? = nachweisbedingt unsicher.

Sonstige Arten

Im Frühjahr wurden vorrangig Reptilien und Tagfalter sowie Widderchen an charakteristischen Sonnungsstellen gesucht, bei der Sommerbegehung stand der Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Fokus. Einschlägige streng geschützte oder gefährdete Arten wurden bei den Nachsuchen nicht festgestellt.

Table 3: Erfasste Arten der engeren Umgebung mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen der Tabelle:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung aus Erhebungen mit mittel- und nordwesthessischem Schwerpunkt.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat;

A/H=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	2/V	IV	§§	FV +	inaktiv/ lethar- gisch in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 05-M07, dann Balz- Zwischenq.	Gebäude, gerne über dorfnahen Viehweiden Käfer jagend Durchflug, einzeln	(A)S (o)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethar- gisch in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, dann Balz- Zwischenq.	Spalten(Fassaden)- Besiedler, Auswahl in Schwärmphase, im Win- terquartier = (o) jagend, mehrfach	S o
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, Siedlung und Gehölze	A/H-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Waldrand	S-G-W o
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tiefelandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig Wohnsiedlung	G-S (o)
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter mehrfach Umgebung	G-S-W o
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze Feldgehölz im Osten	G-W (S) x
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah mehrfach Gehölzränder	G-S o
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter v.a. im Wald mehrfach Waldränder	W-G-(S) (o)
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt mehrfach, Siedlung	G-W-S o
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung Einzelbruten in Wohn- siedlung u. Hecke Nord	G-S o
Fitis (Phylloscopus trochilus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt einzeln, Wald im Osten	G-S x
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach Randgehölze	G-S-W o
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)- vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen Drei Brutplätze in Rand- gehölzen	G-S o
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter mehrfach in Siedlung	G-S o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r einzeln Gehölz im Osten	G (S) (o)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten mehrfach in Siedlung	G-S (o)
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kolonien mehrere Einzelbruten in Wohnsiedlung	G-S o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrfach Siedl. u. Wald	W-G-S (o)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester truppweise, v.a. über Siedlung	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach Randgehölze	W-G-(S) (o)
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste einzeln als Nahrungsgast	W-G-(S) o
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrfach Wald, Siedlung	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken) Bodenbrüter Frei-(Nischen-)brüter einzeln Waldrand	G-(W)-S (o)
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	-/-	VSRI	§§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-08	Höhlenbrüter, v.a. lang- schäftige Altbuchen einzeln Wald Ost	W x
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Garten- stadt einzeln Wald Ost	G-S (o)
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapillus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07 Fichten	Baumbrüter auch Park- baumbestand mehrfach Wald Ost	W(S) x
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Truppweise Siedlungs- rand	G-S o
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Einzelbrut in Wohnsied- lung	G(S) o
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter auch koloniebildend Einzelbrut in Waldrand	G-(S) o
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten mehrfach Wald	G-(W)-S x
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah mehrfach Wald	G-W-(S) o

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Schwellenwerte

3.1 Biotopschutz

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop e i.S. § 30 BNatSchG bzw. § 19 HAGB-NatSchG festgestellt.

Auf Grundlage europäischer Verordnungen nach § 19 BNatSchG geschützte Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

Diese gelten nach Abschnitt 5 Satz 2 und 3 nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs-

und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung besonders geschützter Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Fledermäuse und Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüffrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden. Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.²

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Unter Beachtung des "Hessischem Artenschutzleitfadens" wären bei der Planumsetzung direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen denkbar. Innerhalb der konkret abgegrenzten Plangebietsfläche sind aber nur intensive Agrarflächen

² OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

betroffen, in denen keine Jungenaufzucht festgestellt wurde. Für Arten, die in der Umgebung brüten, entsteht kein einschlägiges Tötungsrisiko.

Im auf die Bauphase folgenden Betrieb des Wohngebiets können aufgrund der Grünbindungen späterhin Artenschutzanforderungen dem Gebiet zuwachsen, indem sich vor allem die streng geschützten Vogelarten aus der schon bestehenden Wohnsiedlung sich auch in den neuen Gärten oder an Gebäuden ansiedeln. Gemäß der einschlägigen Gesetze werden solche Zuwächse jeweils individuell zu beachten und zu bewältigen sein. Alle Regelungen zur Arterhaltung unterliegen auch innerhalb des angestrebten Satzungsrechts der Öffnungsklausel des §44(5) BNatSchG, wobei das Tötungsverbot nach § 44(1) als Vermeidungsvorschrift unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten weiterhin Gültigkeit behält.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen; das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population³ einer Art verschlechtert.

Im Bezugsraum sind mögliche Auswirkungen von Lärm, Licht, Stäuben, Erschütterungen und Bewegungsunruhe nicht einschlägig. Die festgestellten Brutvögel der Umgebung sind an Habitatstrukturen gebunden, die hohe Raumanteile besetzen. Situationsgebunden kann deshalb der Brutplatz auf Randstörungen hin kleinräumlich variiert werden ohne dass dadurch Aufzucht- oder gar lokale Populationsverluste erwartet werden müssten. Die siedlungsgebundenen Arten zeichnen sich ohnehin präadaptiv durch immissionsbezogene Gewöhnung aus.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen. Ein Erhaltungsgebot ist somit ganz allgemein auf die Gehölze im Plangebiet anzuwenden.

Bei Arten ohne feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt allerdings die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Innerhalb des Habitat-Zusammenhangs können demnach etwaige Brutvorkommen ausweichen, solange der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Das setzt voraus, dass die Brutdichten artspezifisch variabel und auch die Habitatansprüche betroffener Arten nicht zu spezifisch sind.

Im vorliegenden Fall sind keine Arten ermittelt worden, die einschlägige Brut- und Ruhestätten im Gebiet belegen.

³ Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*".

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Zur Bauleitplanebene ist, gemäß der Risikoeinschätzung in Kapitel 4, keine Maßnahmenanforderung in Bezug auf das Tötungs- Störungs- und Zerstörungsverbot ableitbar.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der Feststellung einer Vogelbrut bei einem späteren Grundstücksumbau.

5 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

5.1 Ermittlung des Eingriffsumfangs im Baugebiet

In den Grenzen des Bebauungsplans werden intensive Acker- und Grünlandflächen auf leistungsfähigen Böden für eine Versiegelung und Überbauung beansprucht. Dadurch erfolgt eine Abwertung durch Boden- und Vegetationsverlust bzw. die Minderung der Naturhaushaltsfunktionen in den gärtnerischen Freiflächen, für die gem. BauGB ein Ausgleich zu sichern ist.

Da spezifische Arten- und Biotopschutzbelange im Plangebiet nicht festgestellt wurden und landschaftliche Belange planerisch ausreichend berücksichtigt wurden, sind die Anforderungen an die Spezifität des Ausgleichs mäßig. Wesentlich ist, dass der Ausgleichsumfang in ein plausibles Verhältnis zu den im Baugebiet ermöglichten Verlusten für den örtlichen Naturhaushalt gestellt wird.

Wahl des Bilanzierungsverfahrens

Zur Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans wird die Kompensationsverordnung (KV) herangezogen, wobei die Besonderheiten der Planungsebene zu berücksichtigen sind⁴. Das Verfahren weist Biotoptypen empirisch einen spezifischen Wiederherstellungsaufwand zu. Der erforderliche Mitteleinsatz für die Herstellung wird als Rekultivierungserfolgsindex ausgedrückt, der in Biotopwertpunkte je qm herzustellendem Biototyp gewandelt werden kann.

Eingriffsbilanz im Baugebiet

Bei der Bilanzierung werden hinsichtlich des Bestandswerts die örtlich erfasste Realnutzung, hinsichtlich der Entwicklungsprognose die, gemäß der Neufestsetzungen ermöglichten, pauschalierten Flächennutzungen zugrunde gelegt. Im ersten Schritt wird das Wohngebiet im Umfang von 8.000 qm in Bestand und Plan bilanziert.

⁴ Anwendung des Biotopwertsystems in der Bauleitplanung: Bei der Übertragung des Verfahrens auf die Bauleitenebene und die Grünordnungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung einen Eingriffsausgleichsrahmen beschreibt und eine Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren bereitstellt. Zu beachten ist ferner, dass nach der KV einzuhaltenen Fristen auf die Zulässigkeiten nach dem Baugesetzbuch nicht übertragbar sind. Das Verhältnis von Eingriff und Ausgleich ist weniger durch Zeitpunkte als durch Zeiträume geprägt, in denen auch Bauerwartungssituationen mit hochwertigen Kurzzeithabitaten entstehen können. Für diese variablen und insgesamt befristeten, Spontanentwicklungen kann aber weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht eine Berücksichtigung erfolgen. Demgegenüber werden die erforderlichen zentralen Ausgleichsmaßnahmen zeitlich gebündelt zur Umsetzung kommen und bilden günstigenfalls einen Entwicklungsvorsprung gegenüber der baulichen Gesamtauslastung.

Tabelle 4: Werte für die Biotoptypen – Bestand im geplanten Wohngebiet

Biotoptyp: Bestand	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
06.200 (B) Intensive Weidelgrasweide	3.572	21	75.012
06.210 (B) Extensivweide	1.917	36	69.012
09.110 „Ackerbrache“	320	39	12.480
09.150 B Feldraine, Wiesenraine, linear	74	45	3.330
10.510 Sehr stark oder völlig Versiegelte Flächen	238	3	714
10.530 Schotterwege	117	6	702
10.610 (B) bewachsene Feldwege	220	21	4.620
11.191 „Acker, intensiv genutzt“	4.025	16	64.400
GESAMT	10.483		230.270

Tabelle 5: Werte für die Biotoptypen – nach Grünordnung im geplanten Wohngebiet

Biotoptyp: nach Grünordnung	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
06.200 (B) Intensive Weidelgrasweide	1.685	21	38.892
Mischwert, gem. folgender Pauschalierung: 09.160 „Straßenränder“, 1/5 der Fläche, 13 BWP, 10.510 „Sehr stark versiegelte Flächen“, 4/5 der Fläche, 3 BWP.	1.538	5	7.690
Mischwert für die Erschließung (Straßenverkehrsfläche, Fußwege, Stellflächen) (13+(4x3)):5=5).			
10.715 Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserrückhaltung Wert für die überbaubare Grundstücksfläche mit Regen- wassermanagement (das anfallende Dachflächenwasser ist vorrangig in Zisternen als Brauchwasser aufzufangen) (GRZ 0,3 = 30 % der Grundstücksfläche von 7.198 qm).	2.178	6	13.068
11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich Wert für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (GRZ 0,3 = 70 % der Grundstücksfläche von 7.198 qm)	5.082	14	71.148
GESAMT	10.483		130.798

Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Baugebiet

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf rd. 230.270 Biotopwertpunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung mit GRZ 0,3 sind 130.798 Biotopwertpunkte zu erreichen.

Bei Umsetzung der Baumaßnahmen entsteht somit ein Defizit von – **99.472 BWP**.

Für dieses Defizit sind weitere Ausgleichsmaßnahmen sicher zu stellen.

5.2 Beschreibung und Bilanzierung des Ausgleichs

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Flurstück 29/4 unmittelbar östlich am Geltungsbereich des B.-Plans, Größe 5.400 qm.

Das teils vom Wohngebiet beanspruchte Weidegrünland setzt sich hangaufwärts nach Osten fort. Die Biotopausstattung wurde im Zuge der Gesamtaufnahme bereits beschrieben (s.o.). Im Hangbereich ist das Grünland edaphisch bedingt verpagert, in den Refugialstandorten der umgebenden Säume und Böschungen sind Spenderarten für eine zügige Vegetationsentwicklung einer extensiven Heuwiese bereits vorhanden. Ein eingeschlossener Ackerrest/Ackerbrache im Süden wird über Brachemahd in die Entwicklung einbezogen.

Die Gesamtfläche soll durch Düngeverzicht und standortangepasste Pflege in Form einer zweischürigen Heuwiese (Trocknung auf der Fläche) nachhaltig extensiviert werden. Die Intensivweide wird (incl. der Brache) extensiviert. Da in überschaubaren Zeiträumen noch Weidezeiger den Bestand prägen, soll der Wert für die Extensivweide als Folgenutzung gewählt werden. Die bereits verpagerte Weide wird zügig von den Saumflächen her angereichert, weshalb in überschaubaren Zeiträumen eine Extensivweide herstellbar ist.

- Zielstellung und Erfolgskontrolle:

Zur Extensivierung ist die Fläche nicht mehr zu düngen und zwei bis dreischürig zu pflegen.

Zwei jährliche Pflegegänge als Heuwiese (Schnitt und Trocknung auf der Fläche) sind langfristig sicherzustellen.

Kurze Nachweiden, auch mit Pferden, sind zulässig wenn die Grasnarbe nicht zerstört wird.

Zielüberprüfung: Angesichts des geringen landwirtschaftlichen Ertragspotentials der Wirtschaftsfläche muss nach einer mittleren Zeitspanne (5 Jahre) der Anteil an stickstoffholden Obergräsern gegenüber konkurrenzschwachen Untergräsern um mind. 50% reduziert sein.

Table 6: Werte für die Biotoptypen – Bestand Ausgleichsfläche

Biototyp: Bestand	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
06.200 (B) Intensive Weidelgrasweide	3.340	21	70.140
06.210 (B) Extensivweide	1.800	36	64.800
09.110 „Ackerbrache“	45	39	1.755
11.191 „Acker, intensiv genutzt“	210	16	3.360
GESAMT	5.395		140.055

Table 7: Werte für die Biotoptypen – Zielbiotop Ausgleichsfläche

Biototyp: Bestand	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
06.210 (B) Wert für Extensivweide	3.595	36	129.420
06.310 (B) Extensiv genutzte Frischwiese	1.800	44	79.200
GESAMT	5.395		208.620

Ergebnis Ausgleichsmaßnahme

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf 140.055 Biotopwertpunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung sind 208.620 Biotopwertpunkte zu erreichen.

Es entsteht somit durch die Extensivierung ein Aufwertungsgewinn von **+68.565 BWP**.

Sachstand des Eingriffs-Ausgleichs:

Nach vollständiger Umsetzung der Planung zur Grünlandextensivierung verbleibt ein Aufwertungsdefizit von **-30.907 BWP**.

Ableistung des Restausgleichsbedarfs:

Der verbleibende Restausgleich in Höhe von 30.907 BWP wird auf Vorschlag der städtischen Naturschutzbehörde vom städtischen Ökopunktekonto abgebucht. Weitere Regelungen hierzu werden i.R. eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger getroffen.

5.3 Gesamtergebnis

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsanforderungen können von der Trägerin der Planungshoheit nachgewiesenermaßen bewältigt werden, artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Aufgestellt: für die Stadt Marburg,

im Januar 2018



Dipl. Biol. Peter Groß

Karte zur Bestandsaufnahme